

strafung aus § 161 eine weitere Herabsetzung der Strafe gem. § 22 Abs. 4 erfolgen.

7. Ob **wiederholtes Handeln mit großer Intensität** vorliegt, ist von der gesamten Anlage, Begehungsweise und Zielstellung der Straftat her zu beurteilen. Jede Einzelhandlung muß jedoch mit großer Intensität begangen worden sein (vgl. Anm. 3).

8. Nach Ziff. 4 ist die **Vorbestraftheit** ein die Tat qualifizierendes Merkmal. Es müssen zwei Vorstrafen wegen Diebstahls oder Betruges oder eine Vorstrafe wegen Raubes oder Erpressung, und zwar Freiheitsstrafen vorliegen, wenn diese Rückfallverschärfung eintreten soll. Als Freiheitsstrafe gilt auch eine solche, bei der der Täter zwar mit einer Verurteilung auf Bewährung bestraft wurde, jedoch der Vollzug der Freiheitsstrafe aus den in § 35 Abs. 3 genannten Gründen durch Beschluß des Gerichts angeordnet worden ist. Zwischen den speziellen Rückfallbestimmungen des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 und der Rückfallregelung des § 44 besteht ein Verhältnis dahingehend, daß § 162 Abs. 1 Ziff. 4 nicht Anwendung findet, wenn die dort beschriebenen zwei Vortaten Verbrechen und die weiteren Voraussetzungen des § 44 gegeben sind. In diesem Fall wird die Strafe § 44 entnommen. Eine doppelte Strafverschärfung über § 162 Abs. 1 Ziff. 4 und § 44 findet nicht statt.

9. Das Tatbestandsmerkmal **die Tat ausführt** bei § 162 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 umfaßt sowohl die vollendete als auch die versuchte Tat. Die Strafbarkeit des **Versuchs** ergibt sich aus §§ 158, 159 Abs. 2.

§ 163

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer **vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. § 163 enthält den Grundtatbestand einer Beschädigungshandlung an Produktionsmitteln und anderen Sachen, die sozialistisches Eigentum im Sinne des § 157 sind. Dadurch wird auch die besondere Bedeutung des Schutzes des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln für die weitere Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, insbesondere den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, hervorgehoben.